

Tennisclub Altstadt / Iller e.V.

Satzung

Vorbemerkung

Sämtliche Aussagen der Satzung zu Mitgliedern und Personen der Vorstandschaft beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Um der besseren Lesbarkeit willen wird in der Satzung jeweils die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Zweck, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Altstadt / Iller e.V. und hat seinen Sitz in Oberbalzheimer Straße 25, 89281 Altstadt/Iller. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen unter der Nummer VR 20700.

2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und des Bayerischen Tennisverbandes im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. Er erkennt deren Satzung und Ordnung an. Dies gilt auch für die Mitglieder des Vereins.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der satzungsgemäße Zweck wird durch die Ausübung des Tennissportes verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder werden durch die Vorstandschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann die Vorstandschaft einen Aufnahmeantrag ablehnen.

3. Aktive Mitglieder dürfen jederzeit auf der Anlage spielen und haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder dürfen als Gastspieler mit einem aktiven Mitglied auf der Anlage spielen und haben auch Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

4. Jedes aktive Mitglied muss ab dem 18. Lebensjahr pro Jahr eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden leisten oder sie ablösen. Anzahl der Stunden und Höhe der Ablöse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder, die 70 Jahre und älter sind, müssen keine Arbeitsstunden leisten.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich; der Austritt ist dem Vorstandschaft gegenüber schriftlich bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres zu erklären.

3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden
 - a) wenn es, trotz zweimaliger Mahnung, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und sonstiger Verpflichtungen um mehr als sechs Monate im Rückstand ist, oder
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch die Vorstandschaft, wenn die einfache Mehrheit aller Vorstandschaftsmitglieder für den

Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

4. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Spiel- und Platzordnung kann die Vorstandschaft ein zeitlich begrenztes Verbot der Benutzung der Anlagen und der Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Spiel- und Platzordnung

1. In der Spiel- und Platzordnung sollen der Spielbereich, die Platzordnung und alle damit zusammenhängenden Fragen geregelt werden. Sie kann durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden.

2. Die Spiel- und Platzordnung hängt am Gelände des Tennisclubs aus und ist für alle Mitglieder und Gäste verbindlich.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

2. Auch Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Wählbar sind alle volljährigen aktiven Vereinsmitglieder bzw. solche, die im Verlauf des Wahljahres volljährig werden. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Vorstandschaft,
3. der Vorstand (1. und 2. Vorsitzender).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann auch per Email erfolgen; Mitglieder, die keine Email Adresse besitzen, müssen per Brief eingeladen werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,

- a) wenn der Vorstand oder die Vorstandschaft dies beschließen,
- b) oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.

5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden,
- b) Berichte der Leitungen des Sportbetriebs, des Jugendsports und der Finanzen,
- c) Bericht der Kassenprüfer,

- d) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft,
- e) in Jahren mit gerader Jahreszahl: Neuwahlen,
- f) Beschlussfassung über vorliegenden Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen dann geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

§ 9 Vorstandschaft

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.

2. Der Vorstandschaft gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) Leitung des Sportbetriebs 1 und 2,
- d) Leitung des Jugendsports 1 und 2,
- e) Leitung der Finanzen,
- f) der Schriftführer, gleichzeitig die Kontaktperson zur Presse,

g) bis zu 2 Beisitzer.

Kann ein Mitglied der Vorstandschaft laut § 9, Absatz 2 der Doppelbesetzung aus c, d und f bzw. die gesamte Position g durch die Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, so verringert sich die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung entsprechend.

Für Mitglieder der Vorstandschaft, die während eines Jahres ausscheiden, kann die Vorstandschaft Ersatzmitglieder bestellen.

Zwei Mitglieder werden alle zwei Jahre zur Prüfung der Kasse gewählt.

3. Die Vorstandschaft leitet den Verein.

Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.

Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft sind die einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft für die laufende Vereinsarbeit zuständig wie folgt:

a) 1. Vorsitzender

Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung der Vorstandschaft nicht erforderlich. Die Vorstandschaft ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten.

Der 1. Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in der Vorstandschaft.

b) Stellvertretender Vorsitzender

Er vertritt den 1. Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

c) Leitung Sportbetrieb

Er ist zuständig für den Spielbetrieb und sportliche Veranstaltungen.

d) Leitung Jugendsport

Er ist zuständig für Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen und besondere Belange der Jugendlichen.

e) Leitung Finanzen

Er erledigt die Kassengeschäfte und die Verwaltung der Mitglieder.

f) Schriftführer

Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten, außerdem die Pressearbeit, und beantragt Zuschüsse.

4. Sitzungen der Vorstandschaft finden auf Einladung des 1. Vorsitzenden statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft es verlangen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte deren Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt.

§ 11 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden mit Unterschrift zu genehmigen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur ein Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

a) es die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder beschlossen hat, oder

b) es zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Altstadt/Iller mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Geänderte Fassung, beschlossen während der Jahreshauptversammlung am 9. März 2018.

Altstadt, 9. März 2018